

Die norwegische Zivilverteidigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **22 (1956)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kennen, dass uns die Beziehungen zwischen Stadt und Land, die bereits im Frieden verständnisvoll gepflegt und ausgebaut werden sollen, im Interesse der totalen Landesverteidigung nicht gleichgültig lassen dürfen. Es ist heute nicht nur der Nährstand, der für die wirtschaftliche Landesverteidigung von entscheidender Bedeutung ist. Der weniger dicht besiedelte Raum dieses Nährstandes kann, sollte uns die Katastrophe eines neuen Krieges treffen, zum Réduit der Substanz des

Schweizervolkes werden, aus dem neues Leben aus den Ruinen wächst und das Weiterleben der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet. Es wird in einem solchen Falle von beiden Seiten, von der Landschaft und den dezentralisierten Städten viel, sehr viel Verständnis für einander brauchen, um einen solchen Zustand ohne allzugrosse Spannungen überdauern zu können. Es wird eine Prüfung sein, in der sich alle Schweizer als Eidgenossen zu bewähren haben. H. A.

Der Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1955 über Zivil- und Luftschutzfragen

Der Bundesrat führt in seinem Bericht an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1955 im Abschnitt Militärdepartement unter der Ueberschrift Luftschutz aus:

«Die Aufklärung der Bevölkerung ist gefördert worden durch öffentliche Vorträge und Demonstrationen, durch die Gründung neuer kantonaler Zivilschutzbünde, die Verbreitung von Zeitschriften und vor allem durch die erfolgreiche Ausbildung von Kadern des Zivilschutzes.

Im Laufe des Jahres wurden Projekte für rund 5900 Schutzräume mit einem Fassungsvermögen für etwa 143 600 Personen angemeldet und genehmigt.

Die Ausbildung der Kader wurde im Rahmen der Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungorganisationen weitergeführt durch:

- 3 eidgenössische Kurse für Kantonsinstruktoren der Obdachlosenhilfe, des technischen Dienstes und der Kriegssanität (letzterer unter der Leitung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes);
- 67 kantonale Kurse für Ortschefs, Dienstchefs, Chefs des Betriebsschutzes usw., an denen das Personal der Abteilung für Luftschutz vielfach mitbeteiligt war;
- im Rahmen der Betriebsfeuerwehren der eidgenössischen Militäranstalten wurden 7 Kurse für die Ausbildung des Kadern und der Spezialisten durchgeführt.

Im Alarmdienst kamen die technischen Einrichtungen der Warnsendestellen zum Abschluss. Ausserdem war die Abteilung für Luftschutz an der Ausbildung des Personals des Warndienstes beteiligt. Durch die Ausbildung der Dienstchefs Alarm-Beobachtung-Verbindung von rund 200 Ortschaften wurde die Voraussetzung für eine weitere Förderung der Bereitschaft der örtlichen Alarmanlagen geschaffen.»

Die norwegische Zivilverteidigung

Neben Schweden, dessen beispielhafte Vorbereitungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes in dieser Zeitung schon mehrmals behandelt wurden, verfügt heute auch Norwegen über einen sehr gut ausgebauten Schutz der Zivilbevölkerung. Es dürfte im Hinblick auf die kommende Diskussion über das schweizerische Zivilschutzgesetz von besonderem Interesse sein, die norwegische Organisation kennenzulernen und eingehend zu studieren. Die hier wiedergebene Uebersicht verdanken wir den Unterlagen, die uns der Chef der norwegischen Zivilverteidigung, Generalmajor A. E. D. Tobiesen, freundlich zur Verfügung stellte. Bemerkenswert ist, dass die Zivilverteidigung in Norwegen dem Justizministerium angegliedert ist, wobei ein früher aktiver Truppen- und Generalstabsoffizier zu ihrem Chef ernannt wurde, der sich aber schon sehr früh auch praktisch mit der Arbeit im Roten Kreuz befasste und der in seiner Heimat als Vater des Hilfskorps im Norwegischen Roten Kreuz gilt. Besondere Beachtung verdient auch die Organisation der vierzehn Fernhilfsgebiete, der sogenannten Hilfslager und der dort stationierten Fernhilfskolonnen.

Major Herbert Alboth

Der Zivilschutz wurde in Norwegen erstmals geregelt durch das Gesetz über die zivile Luftabwehr vom Jahre 1936. Gemäss diesem Gesetz war der Luft-

schutz der Polizei mit dem Justizdepartement als oberster Behörde unterstellt.

Nach der Befreiung im Jahre 1945 wurde der zivile Luftschutz auf Frieden umgestellt, also praktisch aufgehoben. Er wurde jedoch im Juni 1947 durch einen Beschluss des Stortings wieder ins Leben gerufen, neu organisiert und erhielt gleichzeitig seinen jetzigen Namen «Zivilschutz» (Sivilforsvar).

Als Uebergang zur Neuorganisation wurde im Jahre 1947 ein provisorischer Anhang zum Gesetz von 1936 erlassen.

1948 hiess das Storting einen von der Regierung vorgelegten Vierjahresplan für den Aufbau des Zivilschutzes gut. Der Beginn des Vierjahresplanes brachte Ausgaben von etwa 150 Millionen Kronen, wovon rund 100 Mio für Bauarbeiten (Kommandostellen, Alarmplätze, Fernhilfslager, Magazine, öffentliche Schutzräume usw.) und etwa 50 Mio für die Anschaffung von Ausrüstung und Material.

Ein endgültiges Gesetz über den Zivilschutz trat am 17. Juli 1953 in Kraft, und am 22. November 1954

nahm das Storting den endgültigen Organisationsplan des Zivilschutzes an.

I. Der Aufbau des Zivilschutzes

Der Zivilschutz umfasst zwei Hauptzweige. Der eine wird von Staat und Gemeinden unterhalten und heisst *Allgemeinschutz* (öffentlicher Zivilschutz); der andere wird von den einzelnen Grundeigentümern und Industriebetrieben erstellt und heisst *Selbstschutz* (privater Zivilschutz).

A. Der öffentliche Zivilschutz

hat folgenden Aufbau:

1. *Die Zentralleitung des Zivilschutzes* besteht als selbständiges «Direktorat» innerhalb des Justiz- und Polizeidepartements. Der Vorsteher der ZS besitzt selbständige Verwaltungs- und Kommandobefugnis.

Die Zentralleitung des ZS besteht gegenwärtig aus vier Büros:

Das Organisationsbüro, dessen Leiter Chefinspektor und ständiger Stellvertreter des ZS-Vorstehers ist.

Das Verwaltungsbüro.

Das technische Büro.

Das Einkaufs- und Materialbüro.

2. *Die regionale Leitung des Zivilschutzes* umfasst vier Distrikte:

Oestland mit den Gauen Oestfeld, Akershus, Oslo, Hedmark, Opland, Buskerud, Vestfold und Telemark. — *Standquartier* in Oslo.

Sör- og Vestland (Süd- und Westland) mit den Gauen Aust-Agder, Vest-Agder, Rogaland, Hordaland, Bergen sowie Sogn und Fjordane. — *Standquartier*: Stavanger.

Trøndelag mit den Gauen Møre und Romsdal, Sör-Trøndelag, Nord-Trøndelag sowie dem südlichen Teil von Nordland (bis zum Svartisen). — *Standquartier*: Trondheim.

Nord-Norwegen, umfassend den Rest von Nordland sowie die Gauen Troms und Finnmark. — *Standquartier*: Bodö.

Jeder Distrikt wird von einem Distriktchef geleitet, welcher über alle Massnahmen auf dem Gebiet des ZS innerhalb seines Distriktes die Kommando- und Verwaltungsbefugnis besitzt.

3. *Fernhilfegebiete*. In den drei südlichen ZS-Distrikten Oe, S-V und T treten während des Krieges 14 Fernhilfegebiete in Tätigkeit, deren Aufgabe darin besteht, unter den einzelnen lokalen Zivilwehren die gegenseitige Hilfe zu leiten; zudem werden sie für den Einsatz innerhalb des Fernhilfe-Gebietes über eine besondere Fernhilfekolonnie verfügen. Die FH-Gebiete und FH-Kolonnen stehen unter der Leitung von FH-Chefs, welche schon im Frieden ernannt werden.

4. *Kreiseinteilung*. Jeder ZS-Distrikt ist in eine Anzahl ZS-Kreise eingeteilt — im ganzen Land sind es deren 54, jedoch nicht in jedem Distrikt gleich viele —; diese entsprechen den Polizeidistrikten des Reiches und haben als Kreischef den jeweiligen Polizeichef (§ 8 ZS-Gesetz).

5. Jeder ZS-Kreis hat eine ungleiche Anzahl *lokaler Zivilwehren* (LS) in allen Städten und dicht besiedelten Ortschaften, in Süd-Norwegen in solchen mit mehr als 1000, in Nord-Norwegen in solchen mit mehr als 500 Einwohnern.

Gegenwärtig bestehen 134 lokale Zivilwehren. Sie unterstehen einem Chef, der in grösseren Städten gleichzeitig Polizeikommandant sein soll. In kleineren Ortschaften ernennt das Departement besondere nebenamtliche Kdt.

II. Die Aufgaben des Zivilschutzes

§ 1 des ZS-Gesetzes, der den Zweck des ZS umschreibt, lautet:

«Die Aufgabe des Zivilschutzes ist es, Massnahmen nicht militärischer Art zu planen und durchzuführen, die bezwecken, im Falle von Kriegsereignissen Verluste unter der Zivilbevölkerung zu verhüten oder Schäden zu beheben, soweit solche Massnahmen nicht durch besondere Bestimmung einer anderen Behörde aufgetragen sind.

In dem Ausmass und unter den Voraussetzungen, die vom König zu bestimmen sind, soll der ZS auch mithelfen, Schäden zu verhüten und zu beheben, die nicht durch Kriegsereignisse verursacht sind.»

Der Zivilschutz hat also im Krieg die Aufgabe, die Zivilbevölkerung *vor Schäden zu bewahren*, welche aus Kriegsereignissen entstehen, sowie solche Schäden zu beheben.

Schadenverhindernde Massnahmen sind:

1. *Die Kriegsevakuiierung* (ZS-Gesetz Kap. VII) mit dem Ziel, die Bevölkerungsdichte in den exponierteren städtischen Siedlungen zu verhindern. Für die Evakuierung kommen in Betracht Kinder bis zu 15 Jahren mit ihren Müttern oder anderen weiblichen Vorgesetzten, Schwangere, Personen über 70 Jahre, die selbst die Evakuierung wünschen, ferner Pflegebedürftige samt Pflegepersonal. Die Kriegsevakuiierung ist gegenwärtig geplant für etwa 420 000 Personen, aber es wird erwogen, die Anzahl für die grössten Städte beträchtlich zu erhöhen.

2. *Der Bau von öffentlichen Schutzräumen*. Gemäss dem Vierjahresplan für den Aufbau des ZS sollen in den grösseren Städten öffentliche Schutzräume für 180 000 Personen angelegt werden. Die Schutzräume werden vorzugsweise in Berge oder Hügel verlegt. Sie werden erstellt von den Gemeinden, aber mit Beiträgen des Staates von bis zu ⅔ der Anlagekosten. Ende 1955 wird in öffentlichen Schutzräumen Platz für etwa 103 000 Menschen verfügbar sein.

3. *Die Warnung vor Angriffen*. Diese geschieht durch akustische Warnapparate, welche gemäss den Meldungen der Luftbewachung der Flugwaffe betätigt werden.

4. *Das Abschirmen von Lichtern* sowohl auf der Strasse als auch an Fenstern.

5. Die Entrümpelung von Dachgeschossen.

Die Behebung von Schäden wird von den organisierten mobilen Einheiten durchgeführt.

Die mobilen Einheiten bilden einesteils die Fernhilfe, anderenteils die lokalen ZS-Einheiten.

Die Fernhilfe umfasst insgesamt etwa 8400 Mann — etwa 600 Mann in jedem FH-Gebiet. Diese Mannschaften sind auf drei Kontingente verteilt, von denen im Krieg ständig eines in einem FH-Lager einquartiert sein wird. Ein solches Kontingent (200 Mann) bildet eine FH-Kolonnie, bestehend aus Stab, 1 Löschiug, 1 Räumungstrupp, 1 Sanitätstrupp, 1 Ordnungsgruppe und 1 Verpflegungsgruppe.

Es wird nunmehr erwogen, im Kriegszustand zwei FH-Kolonnen in jedes FH-Lager zu verlegen.

Die mobilen Einheiten der lokalen Zivilwehr (LS) bestehen insgesamt aus etwa 53 000 Personen, wovon gegenwärtig etwa 6000 Frauen. Von der grössten bis zur kleinsten LS schwankt der Bestand zwischen 13 000 und 70 Personen. Die mobilen Einheiten umfassen folgende Dienstzweige:

Feuerwehr (ca. 30 %), Räumung (ca. 12 %), Sanität (ca. 20 %), Gasschutz (ca. 8 %), Ordnungsdienst (ca. 10 %), Reparaturdienst (Elektrizitäts- und Wasserversorgung, Gaswerk, Abwasserleitungen usw. ca. 5 %), Leitung und Verbindung (ca. 15 %). Die Dienstzweige, welche von einem Dienstchef geleitet werden, werden eingeteilt in Kompagnien (ca. 100 Personen), Trupps (ca. 30 Personen), Gruppen (ca. 10 Personen); bisweilen auch in noch kleinere Einheiten (Patrouillen).

Zum wesentlichen Teil sind die mobilen Mannschaften der LS sog. «Aufgebotseinheiten», d. h. sie gehen für gewöhnlich ihrer täglichen Arbeit nach und begeben sich an ihre Sammelplätze, wenn Flugalarm gegeben wird, oder auf besonderen Befehl hin.

Die grösseren LS bestimmen einen Teil ihrer mobilen Mannschaften für die *Nachbarhilfe*, welche anderen LS Hilfe leistet, wenn innerhalb des Kreises der Kreis-Kdt., innerhalb des FH-Gebietes der FH-Kdt., oder sonst eine vorgesetzte Stelle dies anordnet.

B. Der private Zivilschutz (ZS-Gesetz Kap. VI)

Dieser umfasst folgende Formationen:

Blockdienst

Hauswehr

erweiterte Hauswehr

Industrieschutz

besondere Formen des ZS, wie z. B. den ZS der Bahnen.

Der *Blockdienst* bildet das Bindeglied zwischen dem öffentlichen und dem privaten ZS. Die lokalen Zivilwehren können (gemäss § 40 ZS-Gesetz) in Blocks eingeteilt werden, deren jeder etwa 500 Einwohner umfasst. An der Spitze jedes Blocks steht ein Blockmeister (oder Blockwart). Der Blockwart soll u. a. die Hauswehren innerhalb seines Blocks beaufsichtigen. Zu jedem Blockwart gehört eine Blockwache von höchstens 12 Personen, deren Aufgabe es ist, geschädigten Eigentümern innerhalb des Blocks die erste Hilfe zu leisten.

Der Blockdienst benötigt gegenwärtig einen Bestand von etwa 30 000 Personen.

Hauswehr. In jedem grösseren Haus soll ein Hauswehr-Chef mit Stellvertreter und wenn möglich auch eine Haus-Brandwache bestehen. Die Zahl der Hauswehr-Chefs und Stellvertreter wird etwa 135 000 Personen betragen.

Die *erweiterte Hauswehr* umfasst den Selbstschutz von Banken, Warenhäusern, Hotels, Kinos, Theatern und anderen Versammlungslokalen usw.

Der *Industrieschutz* umfasst Selbstschutzmassnahmen in industriellen und einer Anzahl anderer Betriebe, in welchen die Anzahl der Beschäftigten 40 oder mehr beträgt (Königl. Beschluss vom 8. 7. 1954). Die Arbeit wird geleitet von der Institution «Industrieschutz», welche von Norwegens Industrieverband errichtet worden ist.

Der Mannschaftsbedarf des Industrieschutzes beträgt 40 000 bis 50 000 Personen.

Die *Ausgaben des Industrieschutzes* (Bau von Dienstlokalen und Schutzzäumen, Anschaffung von Ausrüstung und Material, Uebungen usw.) werden von den Betrieben selbst getragen.

An Orten, wo ein Industriebetrieb eine vorherrschende Stellung einnimmt, kann eine Verbindung von öffentlichem ZS und Industrieschutz errichtet werden, eine sog. kombinierte lokale Zivilwehr (KLS).

Der ZS der Eisenbahnen soll im Kriege Fahrgäste und Material der Bahnen schützen. Die Arbeit wird geleitet von der Generaldirektion der Norwegischen Staatsbahnen (Königl. Beschluss vom 23. 12. 1954).

Entsprechende Selbstschutzmassnahmen wie bei den Bahnen können auf Schiffen, in Häfen und bei anderen Transportmitteln ergriffen werden. (§ 47 ZS-Gesetz).

III. Personalbedarf, Dienstpflicht und Uebungen

Der *Personalbedarf* des gesamten ZS beträgt ungefähr 300 000 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

FH-Kolonnen	} mobile Einheiten	8 400
Mobile Einheiten der LS		53 000
Kriegsevakuierung		
für die Evakuierungsgebiete		10 000
für die Einquartierungsgebiete		20 000
Blockdienst		30 000
Hauswehr-Chefs und Stellvertreter		135 000
Industrieschutz		45 000

Dazu kommen noch Hausfeuerwehren usw.

Die *Dienstpflicht* kann Männern und Frauen im Alter von 18 bis 65 Jahren auferlegt werden, die sich im Königreich aufhalten. Im privaten ZS kann die Dienstpflicht auch auf Personen über 65 Jahre ausgedehnt werden; ausserdem können Personen von 16 bis 18 und über 65 Jahre auf eigenen Wunsch hin zum Dienst zugelassen werden (ZS-Gesetz, § 23).

Wehrpflichtige (d. h. Männer im Alter von 20 bis 44 Jahren) können nicht aufgeboden oder im ZS-Dienst behalten werden, wenn sie dadurch verhindert werden, ihre militärische Dienstpflicht zu erfüllen.

Soweit dies möglich ist, sucht der ZS mit Männern über dem wehrpflichtigen Alter und mit Frauen aus-

zukommen; etliche Arbeiten — besonders in gewissen Dienstzweigen der mobilen Einheiten — sind jedoch so anstrengend, dass dafür eher junge Männer nötig wären.

Die Dienstzeit im ZS in Friedenszeiten ist davon abhängig, welchem Dienst man zugeteilt ist. Sie ist wie folgt bemessen:

Für die mobilen Einheiten der LS: Grundausbildung bis zu 40 Stunden, verteilt auf Abendübungen von 2—3 Stunden; Wiederholungsübungen bis zu 20 Stunden jährlich.

Für die FH-Kolonnen: Grundausbildung wie für die mobilen LS-Einheiten, eventuell fünftägige, zusammenhängende Übung im FH-Lager; Wiederholungskurse bis zu 10 Tagen Dauer jährlich im FH-Lager.

Offiziere, Instruktoren und Mannschaften mit besonderen Aufgaben können ausserdem zu einem zusammenhängenden Ausbildungskurs von bis zu drei Wochen Dauer aufgeboden werden, sowie zu Wiederholungskursen von bis zu vier Tagen Dauer jährlich während zehn Jahren. Offiziere leisten diese Dienste über die oben genannte Dienstzeit hinaus.

Evakuierungsdienst, Blockdienst und privater LS: Grundausbildung bis zu 20 Stunden; Wiederholungsübungen bis zu 15 Stunden jährlich.

Offiziere und Mannschaften aller Kategorien können ausserdem während höchstens zehn Jahren zu ausserordentlichen Uebungen von bis zu drei Tagen Dauer jährlich aufgeboden werden.

IV. Bauarbeiten und Betriebskosten

Folgende Bauarbeiten sind ausgeführt:

	Erstellungskosten
14 FH-Lager (fertig)	ca. 18,5 Mio Kr.
94 Kommandoposten (zur Hauptsache unterirdisch)	5,0 Mio Kr.
176 Alarmzentralen (zur Hauptsache unterirdisch)	25,0 Mio Kr.
21 Materialmagazine	ca. 45,0 Mio Kr.

Total ca. 98,0 Mio Kr.

Die Ausgaben des Staates für den ZS werden auf Grund des kürzlich angenommenen Organisationsplanes künftig auf etwa 15,5 Mio Kr. jährlich veranschlagt. Dazu kommen jedoch die Ausgaben von Gemeinden, Privaten und Betrieben bzw. Vereinigungen. Die Pflichten der Gemeinden auf dem Gebiete des ZS sind im Kap. II des ZS-Gesetzes umschrieben.



Der Wagenpark einer norwegischen Fernhilfskolonne, von denen Ende 1955 14 ausgerüstet und mit ausgebildeter Mannschaft dotiert waren.